

# **Frankfurter Verein für interdisziplinären Wissenstransfer – Xplor e.V. – Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Frankfurter Verein für interdisziplinären Wissenstransfer – Xplor e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Vernetzung von Akteuren und Akteurinnen aus allen Bereichen der Wissenschaften mit der breiten Bevölkerung,
  - die Schaffung einer unabhängigen, neutralen und kritischen Diskussionsplattform,
  - die Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Vorträge zu verschiedenen Schwerpunktthemen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral, unabhängig und handelt in Einklang mit Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördermitglieder

(4) Nur natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr können ordentliches Mitglied werden.

(5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den Verein bestimmt.

(6) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie fördern die Vereinsziele vorwiegend durch einen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Der Austritt muss schriftlich sechs Wochen vorher erklärt werden (jeweils zum 30.6. und 31.12.).

(9) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn

- Ein Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
- Ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

(10) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen und muss schriftlich mit einer Begründung dem Mitglied vorgelegt werden.

## **§ 5 Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu unterstützen und sich im Einklang mit diesem zu verhalten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
- 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
- 3. Vorsitzende/ Vorsitzender
- Kassenwärtin/Kassenwart

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwärtin. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(6) Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauerhaft an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die oder den ersten Vorsitzende(n) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstands. Sofern einzelne Vorstandsmitglieder nicht physisch anwesend sind, können diese auch schriftlich oder fernmündlich abstimmen.

(9) Die Aufgaben des Vorstands umfassen die Führung des operativen Geschäfts, die Mitgliederverwaltung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Für alle Angelegenheiten, die nicht anderweitig festgelegt werden, ist der Vorstand ebenfalls zuständig. Die oben aufgeführten Aufgaben können im Ermessen des Vorstands an andere Mitglieder delegiert werden.

(10) Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und den Mitgliedern in angemessener Zeit und in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

(11) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der Ausgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit. Die Regelung der Entlastung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes dritte Kalenderjahr einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung soll enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin und zweier WahlhelferInnen
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei KassenprüferInnen
6. Haushaltsvorschlag
7. Anträge
8. Verschiedenes

(5) Die/Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei einer Verhinderung wird die Versammlung von einem Vertreter oder einer Vertreterin geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauffolgende, und mit Hinweis auf den Grund der mangelnden Beschlussfähigkeit, einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und den Mitgliedern in angemessener Zeit und in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

### **§ 9 Kassenprüfer**

(1) Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Den KassenprüferInnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Den KassenprüferInnen sind jede mögliche Unterstützung und Aufklärung bei ihrer Prüfung zu gewähren.

(3) Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Kassierers oder der Kassiererin zu unterrichten.

### **§ 10 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist innerhalb von 6 Wochen einzureichen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)